

## Informationsblatt

### Für die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII

Nach § 43 SGB VIII benötigen Sie als Tagespflegeperson unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflegeerlaubnis, bevor Sie Kinder in Kindertagespflege betreuen.

#### 1. Eine Pflegeerlaubnis ist erforderlich,

- wenn Sie ein oder mehrere Kind(er),
- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten,
- während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen.

Sie benötigen **keine** Erlaubnis zur Kindertagespflege,

- wenn diese im Rahmen von Hilfe zur Erziehung erfolgt ( § 27 ff. SGB VIII)
- wenn einer der in Satz 1 aufgeführten Sachverhalte nicht vorliegt.

Falls Sie als Tagespflegeperson im Haushalt der Personensorgeberechtigten (meist die Eltern) betreuen und die Personensorgeberechtigten eine Förderung beantragen, benötigt das Amt für Kinder, Jugend und Familie jedoch zur Feststellung der Eignung sämtliche Nachweise wie sie unter Ziffer 3 zum Antragsverfahren Pflegeerlaubnis aufgelistet sind.

#### 2. Eine Pflegeerlaubnis wird erteilt,

wenn Sie als Tagespflegeperson für die Tätigkeit in der Kindertagespflege **geeignet** sind (§ 23 Abs 3, § 43 Abs 2 SGB VIII).

#### Hinweis:

**Geeignet** sind Sie, wenn Sie sich durch Ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und kindgerechte Räumlichkeiten bereithalten. Sie sollen über **vertiefte Kenntnisse** in der Kindertagespflege verfügen, die Sie in Qualifizierungskursen für Kindertagespflege erworben haben oder in anderer Weise nachweisen (§ 43 Abs 1 SGB)

---

**Vertiefte Kenntnisse** in der Kindertagespflege können Sie durch die erfolgreiche Teilnahme an Qualifizierungskursen für Kindertagespflege mit 160 Unterrichtseinheiten (4 Kurseinheiten) nachweisen. Der Tagesmütterverein Freiburg e.V. bietet regelmäßig Qualifizierungskurse an. Pädagogische Fachkräfte nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz, wie Erzieher/-innen, sind mit dem Qualifizierungskurs Teil 1 (30 UE) ausreichend qualifiziert.

Neben persönlichen Eigenschaften wie Eigenständigkeit, Verlässlichkeit, Belastbarkeit sowie Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und seiner Familie, sollen Sie als Tagespflegeperson auch die notwendige fachliche, soziale und pädagogische Kompetenz besitzen. Dazu gehört auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Die zuständigen sozialpädagogischen Fachkräfte überprüfen in qualifizierten Gesprächen und mit einem Hausbesuch Ihre Eignung als Tagespflegeperson.

### **3. Die Pflegeerlaubnis wird beantragt**

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis gehört zu den hoheitlichen Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Zuständig für das Antragsverfahren ist das Jugendamt, in dessen Bereich Sie als Tagespflegeperson Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 87a Abs.1 SGB VIII).

In Freiburg kann nur das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Erlaubnis erteilen. Die Erlaubnis befugt in der Regel zur Betreuung von maximal fünf Kindern gleichzeitig und ist auf längstens fünf Jahre befristet. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf weniger als fünf Kinder begrenzt; mit Nebenbestimmungen versehen und auch widerrufen werden, wenn es das Wohl der Kinder erfordert.

Mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Betreuung müssen Sie die Erlaubnis zur Kindertagespflege beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie beim Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Dem Antrag müssen Sie folgende Nachweise bzw. Unterlagen hinzufügen:

- Gesundheitszeugnisse aller über 15-jährigen Haushaltsangehörigen
- Qualifizierungsnachweis Kindertagespflege, gegebenenfalls Nachweise über pädagogische Vorbildungen
- Nachweis Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind (Abschluss des Kurses nicht älter als 1 Jahr)
- polizeiliche Führungszeugnisse aller über 15-jährigen Haushaltsangehörigen
- pädagogische Konzeption

#### Hinweis:

Zur Feststellung der Eignung ist ein **erweitertes Führungszeugnis** nach §30a Bundeszentralregistergesetz von Ihnen und allen über 15-Jährigen, die im gleichen Haushalt leben, erforderlich. Das Führungszeugnis wird bei der zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt der Gemeinde/Stadt) beantragt. Sie erhalten vom Amt für Kinder, Jugend und Familie eine schriftliche Bestätigung, dass dies für Ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson erforderlich ist.

### **4. Die Kindertagespflegeperson hat Pflichten**

Als Tagespflegeperson verpflichten Sie sich, die Ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs.3 SGB VIII zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie von sich aus wichtige Ereignisse mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, wie:

- die Änderung der Betreuungszeiten und das Ende des Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes
- den Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet.
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- die Geburt eines eigenen Kindes
- schwere Erkrankung und Unfälle von Tagespflegekindern
- Erkrankung von Ihnen oder in Ihrer Familie, die das Wohl der Kinder gefährden können
- akute Krisen (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in Ihrer Familie
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie.

Zum Erhalt der Pflegeerlaubnis, sind Sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg zur Förderung in Kindertagespflege vom 04.12.2017) verpflichtet, sich jährlich mit mindestens 15 Unterrichtseinheiten fortzubilden. Auskünfte über Fortbildungsangebote erhalten Sie beim Amt für Kinder, Jugend und Familie sowie beim TagesmütterVerein Freiburg e.V.

### **5. Ahndung von Verstößen**

Wenn Sie ohne erforderliche Pflegeerlaubnis ein Kind betreuen, handeln Sie ordnungswidrig (§ 104 Abs 1 SGB VIII) und können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden (§ 104 Abs2 SGB VIII).

Wer diese Ordnungswidrigkeit begeht, dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner Entwicklung schwer gefährdet oder die Handlung vorsätzlich und beharrlich wiederholt, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

### **Sie haben noch Fragen?**

Gerne beantworten wir diese telefonisch und persönlich. Weitere Informationen zur Kindertagespflege erhalten Sie im Internet beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)) und dem Bundesverband für Kindertagespflege ([www.bvktip.de](http://www.bvktip.de)) sowie bei

**TagesmütterVerein Freiburg e.V.,**  
Jakob-Burckhardt-Straße 1, 79098 Freiburg  
Tel.: 0761 / 28 35 35  
E-mail: [info@kinder-freiburg.de](mailto:info@kinder-freiburg.de)  
Web: [www.kinder-freiburg.de](http://www.kinder-freiburg.de)

**Stadt Freiburg i. Breisgau**  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
-Abteilung 1-  
Europaplatz 1, 79098 Freiburg  
Tel.: 0761 / 201-8415,8416, 8417, 8419 und 8434  
E-mail: [aki@stadt.freiburg.de](mailto:aki@stadt.freiburg.de)